

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Jankowski (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Förderung von Geburtshäusern in Thüringen

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 2. Oktober 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Oktober 2025 beantwortet:

1. Liegen für das Geburtshaus in Gera derzeit Förderanträge vor, entweder auf institutionelle Förderung oder zur Förderung einer bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Versorgung mit Hebammenleistungen, deren Bewilligungen aus welchen Gründen und seit wann ausstehen?

Antwort:

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie liegt seit dem 1. Oktober 2023 ein Antrag auf Projektförderung zur Erneuerung des Mobiliars im Geburtshaus Gera vor, welcher aus mehreren Gründen nicht genehmigungsfähig war. Die Antragstellerin wurde daher mehrfach aufgefordert, weitere Unterlagen und Erklärungen nachzureichen. Dies führte zur Ausweitung der Bearbeitungszeit und zu weiteren Folgeänderungen.

Nachdem der Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn mit Bescheid des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie vom 30. April 2025 abgelehnt wurde, fand am 21. Mai 2025 ein Gesprächstermin mit der Antragstellerin statt. In der Folge wurden am 21. Juli 2025 weitere Gründe für die Notwendigkeit von Reparaturen und Neuanschaffungen des Mobiliars vorgetragen. Sobald diese Prüfung abgeschlossen ist, ergeht ein abschließender Bescheid.

2. Welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung, um den Erhalt, den gegebenenfalls notwendigen Ausbau sowie die institutionelle Absicherung der außerklinischen Geburtshilfe in Thüringen sicherzustellen?

Antwort:

Der Anspruch der Versicherten auf Leistungen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, Geburt und nach der Geburt besteht als Sachleistungsanspruch gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen (vergleiche §§ 24c bis 24f Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V). Auf der Bundesebene schließen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbände der Hebammen und den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene mit bindender Wirkung für die Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe, die abrechnungsfähigen Leistungen, die Anforderungen an die Qualität sowie über die Höhe der Vergütung. Die Vertragspartner haben in diesen Verträgen unter anderem die Wahlfreiheit des Geburtsorts nach § 24f Abs. 2 SGB V zu beachten (vergleiche § 134a SGB V). Es ist

Aufgabe der Krankenkassen, den Vertrag nach § 134a SGB V so auszugestalten, dass die Versicherten unterschiedliche Angebote der außerklinischen Geburtshilfe in Anspruch nehmen können und damit die Versorgung sichergestellt wird.

Soweit das Land hier fördert, erfolgt dies ausschließlich ergänzend zum Versorgungsauftrag der Krankenkassen.

In Thüringen wurde der Runde Tisch „Geburt und Familie“ unter Teilnahme der maßgeblich verantwortlichen Fachleute und Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter gebildet. Hierzu gehören unter anderem Vertreterinnen des Hebammenlandesverbandes Thüringen (HLV e. V.), des Geburtshauses Jena, der Thüringer Landeskrankenhausesgesellschaft (LKHGT), der gesetzlichen Krankenkassen, der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (EAH), der Vorsitzende des Berufsverbands der Frauenärzte Thüringen, der Bundeselterninitiative Mother Hood, der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen und Familienbildung, der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e. V. – AGETHUR und der Beauftragten für die Gleichstellung von Mann und Frau des Freistaats Thüringen.

Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Hebammenversorgung in Thüringen werden in diesem Gremium gemeinsam erörtert. Maßnahmen unter Beteiligung des Landes können dann unter Beachtung der vorgenannten Anforderungen umgesetzt werden.

Schenk
Ministerin